



PATIENTENVERFÜGUNG - FÜR JUNG UND ALT

Sabina Schellenberg | Inanna Klap

Eines Tages nicht mehr in der Lage zu sein, selbst über den eigenen Körper entscheiden zu können, ist für viele Menschen beängstigend. Ob jung oder alt – eine Patientenverfügung ermöglicht Ihnen, Ihre Selbstbestimmung über den Eintritt der Urteilsunfähigkeit hinaus zu wahren. Entscheiden Sie selbst über die eigene medizinische Behandlung und erfahren Sie hier, was beim Verfassen einer Patientenverfügung unbedingt beachtet werden sollte.

Inhalte einer Patientenverfügung

Mittels einer Patientenverfügung kann man im Voraus Anordnungen bezüglich der eigenen medizinischen Behandlung im Falle einer zukünftigen Entscheidungsunfähigkeit treffen.

Folgende Ausgestaltungsmöglichkeiten kommen in Frage:

- Es kann darin einerseits ausdrücklich festgelegt werden, **welchen medizinischen Massnahmen im Einzelnen zugestimmt bzw. nicht zugestimmt wird**; oder
- es wird eine natürliche **Person als in medizinischen Belangen entscheidungsberechtigt bezeichnet**.
- Auch Kombinationen dieser beiden Varianten sind möglich.

Für Jung und Alt

Die Hauptrolle in der Praxis spielen Patientenverfügungen mit Inhalten **passiver Sterbehilfe**, d.h. dem Verzicht auf oder Abbruch von lebenserhaltenden Massnahmen.

Patientenverfügungen werden deshalb gerne mit einem höheren Alter in Verbindung gebracht. So überrascht es nicht, dass – gemäss einer im Jahre 2010 durchgeführten Studie der Universität Zürich – in der Gruppe der Über-70-Jährigen bereits jede dritte Person eine Patientenverfügung besitzt, es bei den Unter-30-Jährigen hingegen bloss 3% sind.

Gerade gesunde junge Menschen setzen sich selten bereits bewusst mit dem Lebensende auseinander. Leider werden solche Entscheidungen aber nicht immer erst im Falle von Alter oder Krankheit erforderlich. Eine Patientenverfügung bietet sich deshalb **auch für junge Personen an, welche die Entscheidung über ihre medizinische Behandlung im Ernstfall nicht Dritten überlassen wollen**.

Wie verbindlich ist eine Patientenverfügung? (Oder: Sicherheit durch Patientenverfügung?)

Eine Patientenverfügung ist für Ärzte und Medizinalpersonal grundsätzlich **verbindlich**. Wenn jedoch "begründete Zweifel" bestehen, dass die Patientenverfügung nicht mehr dem mutmasslichen Willen des Patienten entspricht, darf der behandelnde Arzt sie nicht befolgen.

Dieses **Korrektiv des mutmasslichen Willens** ist zum Schutz des Verfassers einerseits unbedingt notwendig. Andererseits kann es auch dazu führen, dass leichtfertig von den Anordnungen einer Patientenverfügung abgewichen wird. Es stellt sich die Frage, wann ein Arzt "begründete Zweifel" am mutmasslichen Willen des Betroffenen als erfüllt sieht - bereits beim Vorliegen von der Patientenverfügung widersprechenden Aussagen von Angehörigen? Und wie soll die Praxis mit inhaltlich zu wenig bestimmten Verfügungen umgehen? Immerhin befürchten Ärzte bei der Befolgung einer fehlerhaften Patientenverfügung auch rechtliche Konsequenzen.

Wie Sie eine Patientenverfügung verfassen

Damit Ihre Patientenverfügung deshalb einerseits tatsächlich Beachtung findet und andererseits aber auch sichergestellt werden kann, dass diese Ihrem tatsächlichen und aktuellen Willen entspricht, sollten Sie Folgendes beachten:

- Die gesetzlichen Anforderungen an die Errichtung einer gültigen Patientenverfügung fallen äusserst milde aus. Der Verfasser muss dazu bloss **urteilsfähig** sein und die Verfügung **schriftlich verfasst, datiert und unterzeichnet** haben.
- Im Internet findet sich ein breites Angebot an **vorformulierten Formularen** für Patientenverfügungen (z.B. Krebsliga, Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW). So kann eine Patientenverfügung zwar durch das blosses Setzen von Datum und Unterschrift rechtsgültig errichtet werden, ob solche standardisierten Formulare allerdings dem Einzelfall gerecht werden können, sei dahingestellt.
- Aufgrund der bedeutenden Tragweite dieses Rechtsgeschäfts und auch im Interesse der Durchsetzbarkeit Ihrer Patientenverfügung, raten wir Ihnen, diese selbst zu verfassen. Dadurch stellen Sie sicher, dass diese genau Ihren Bedürfnissen und Vorstellungen entspricht und Ihren **tatsächlichen und aktuellen Willen** wiedergibt.
- Damit der Patientenverfügung die Wirkung einer antizipierten, direkten Einwilligung bzw. Verweigerung zu medizinischen Massnahmen tatsächlich zugesprochen werden kann, muss sie **hinreichend bestimmt und klar formuliert** sein. Die Patientenverfügung soll sich auf konkret vorgesehene Krankheits- bzw. Behandlungssituationen beziehen und die darin vorzunehmenden bzw. zu unterlassenden medizinischen Massnahmen ausdrücklich bezeichnen.
- Man muss sich in eine zukünftige, fiktive Situation hineinversetzen können und **in medizinischer Hinsicht ausreichend aufgeklärt** sein. Sprechen Sie mit Ihrem Arzt über das Vorhaben eine Patientenverfügung zu erstellen.
- **Subjektiv auslegungsbedürftige Begriffe**, wie z.B. "unwürdiges Leben", sollten nur mit Vorsicht verwendet werden und sind näher zu umschreiben.

- Sofern Sie in Ihrer Patientenverfügung eine **Vertretungsperson bezeichnen** möchten, besprechen Sie dies vorher unbedingt mit der betroffenen Person. Für die Rechtswirksamkeit muss diese Person den von Ihnen erteilten "Auftrag" auch annehmen.
- Es empfiehlt sich ausserdem eine Patientenverfügung **alle Jahre neu zu datieren**. Dadurch wird die Aktualität des verfügten Willens gegebenenfalls weniger in Frage gestellt werden.
- Vergessen Sie zum Schluss keinesfalls Ihre Angehörigen und Ihren behandelnden Arzt über die Tatsache, dass Sie eine Patientenverfügung besitzen und über deren **Hinterlegungsort**, zu unterrichten. Sie haben auch die Möglichkeit, diese Informationen **auf der Versichertenkarte eintragen zu lassen**. Nur eine auffindbare Patientenverfügung kann auch tatsächlich befolgt werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

WER IST FRORIEP?

Gegründet 1966 in Zürich, ist Froriep eine der führenden Schweizer Wirtschaftsanwaltskanzleien mit rund 90 Anwälten an den Standorten Zürich, Genf, Zug, London und Madrid.

Unsere nationale und internationale Klientenschaft umfasst sowohl grosse weltweite Unternehmen als auch Privatpersonen. Unsere einzigartige, voll integrierte Struktur spiegelt unseren starken grenzüberschreitenden Fokus wieder. Wir legen besonderen Wert auf Kontinuität in unseren Klientenbeziehungen. Unsere Teams sind auf die individuellen Bedürfnisse unserer Klienten massgeschneidert und bei Bedarf ziehen wir unsere Spezialisten aus den verschiedenen Fachbereichen sowie aus unserem Büronetzwerk bei.

Viele unserer Anwälte sind national und international als Spezialisten in Ihrem Fachgebiet anerkannt. Unsere Klienten profitieren von diesem professionellen Wissen und der grossen Diversität an Talenten, Sprachen und Kulturen, welche unsere Anwälte vielseitig und flexibel macht.

ZÜRICH

Bellerivestrasse 201
CH-8034 Zurich
Tel. +41 44 386 60 00
Fax +41 44 383 60 50
zurich@froriep.ch

GENEVA

4 Rue Charles-Bonnet
CH-1211 Geneva 12
Tel. +41 22 839 63 00
Fax +41 22 347 71 59
geneva@froriep.ch

ZUG

Grafenastrasse 5
CH-6302 Zug
Tel. +41 41 710 60 00
Fax +41 41 710 60 01
zug@froriep.ch

LONDON

17 Godliman Street
GB-London EC4V 5BD
Tel. +44 20 7236 6000
Fax +44 20 7248 0209
london@froriep.ch

MADRID

Antonio Maura 10
ES-28014 Madrid
Tel. +34 91 523 77 90
Fax +34 91 531 36 62
madrid@froriep.ch
